

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>1.</b>	<b><u>Allgemeine Gebühr</u></b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 bis 3.850,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Anträge</u></b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, sowie die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	10,00 bis 154,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung), Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Auskünfte</u></b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 bis 116,00 €
<b>4.</b>	<b><u>Befreiung</u></b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,00 bis 770,00 €
<b>5.</b>	<b><u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u></b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6,00 bis 77,00 €

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| 5.2       | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite   | 6,00 bis 13,00 €,<br>je weitere Seite 1,00 € |
| 5.3       | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite   | 6,00 bis 13,00 €<br>je weitere Seite 1,00 €  |
| 5.4       | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.  |  |
| <b>6.</b> | <b><u>Bescheinigungen</u></b>   |  |
| 6.1       | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)   | 11,00 bis 77,00 €                            |
| 6.2       | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). |  |
| <b>7.</b> | <b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl.</u></b><br>aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist  | 11,00 bis 770,00 €                           |
| <b>8.</b> | <b><u>Gutachten</u></b><br>Augenscheine, nach dem Wert des Gegenstandes: mindestens je angefangene halbe Stunde   | 34,00 €                                      |
| <b>9.</b> | <b><u>Rechtsbehelfe</u></b><br>(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)   |  |
| 9.1       | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat                                      | 22,00 bis 770,00 €                           |

9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen, (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mindestens 10,00 €
-----	--	---

## 10. Schreibgebühren

10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	17,00 €
--------	--	---------

10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	22,00 €
--------	--	---------

10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	17,00 €
--------	--	---------

10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 €, 1,00 €
--------	---	-------------------

10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 €, 2,00 €
--------	--	-------------------

## 11. Baugesetzbuch

	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 €
--	--	---------

<b>12.</b>	<b><u>Bauordnungsrecht</u></b> Entfällt	
<b>13.</b>	<b><u>Bestattungsrecht</u></b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	22,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	22,00 €
13.3	Schriftliche Urnenanforderung	22,00 €
<b>14.</b>	<b><u>Feiertagsrecht</u></b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	58,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	45,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45,00 €
<b>15.</b>	<b><u>Fischereischein</u></b>	
15.1	Erteilung von Fischereischeiden einschließlich Ersatzfischereischeiden (§ 31 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein	39,00 €
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	39,00 €
15.1.3	Jugendfischereischein	17,00 €
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeiden auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10,00 €

## **16      Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

16.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	17,00 €
16.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	34,00 €

## **17.      Gewerbesachen**

17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	22,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	17,00 €
17.3	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 3 GewO)	116,00 €
17.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	58,00 €
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	154,00 €
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	230,00 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	230,00 €
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO)	230,00 €
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	230,00 €
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	230,00 €
17.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	230,00 €

17.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	150,00 €
17.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	150,00 €
17.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	230,00 €
<b>18.</b>	<b><u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u></b> Entfällt.	
<b>19.</b>	<b><u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</u></b> je Person	50,00 €
<b>20.</b>	<b><u>Immissionsschutzrecht</u></b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	231,00 €
<b>21.</b>	<b><u>Ladenöffnungsgesetz</u></b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	231,00 €
<b>22.</b>	<b><u>Melderecht</u></b>	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	13,00 €
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	10,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	22,00 €
22.1.3	Gruppenauskunft (§ §46, 50Abs. 1,2 und 3 BMG)	17,00 € je 1/4 Std. Amtshandlung der Abt. Bürgerbüro
22.2	Datenübermittlungen	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	17,00 € je 1/4 Std. Amtshandlung der Abt. Bürgerbüro

22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	22,00 €
22.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	13,00 €
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde (je 1/4 Std. Amtshandlung)	17,00 €
22.6	Gebührenfrei sind:	
22.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
22.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 MG)	
22.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
22.6.4	Die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
22.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>23.</b>	<b><u>Sammlungswesen</u></b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	40,00 €
<b>24.</b>	<b><u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u></b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	32,00 € bis 640,00 €
	Plakatierung	19,00 €

**25. Gaststättenrecht**

Anzeige Gestattungen	0,00 €
Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	34,00 €

**26. Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz**

Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:

26.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	34,00 € bis 231,00 €
26.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	201,00 € bis 616,00 €
26.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	536,00 € bis 3.850,00 €

**27. Auskünfte aus dem Stadt-Archiv**

Bearbeitungsgebühr je angefangene Viertelstunde zzgl. ggf. Fotokopien	17,00 €
---	---------